

Seite 3

Übertragung von Grundeigentum

Seite 4

Stockwerkeigentum – Sonderrecht

Seite 5

Änderungen im steuerlichen Umfeld

Beilage

Sozialversicherungs-Kennzahlen

Harmonisierung Zahlungsverkehr und die Folgen daraus in der Praxis



Zahlungsstandard ISO 20022

Ist Ihr Unternehmen für den neuen Standard im Zahlungsverkehr gewappnet? Die Umstellung des Schweizer Finanzplatzes auf den weltweiten Zahlungsstandard ISO 20022 bringt Änderungen für Rechnungsempfänger und Rechnungsteller mit sich. Betroffen sind die Bereiche Einzahlungsscheine, Überweisungen, Lastschriftverfahren und Avisierungen/Kontoauszüge. Die Neuerungen sollen voraussichtlich bis Ende 2020 umgesetzt sein.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Einfamilienhaus – stilvoll und modern

Oezlige 8
6215 Beromünster

Das schicke Wohnhaus im beliebten Familienquartier Oezlige liegt an der Landwirtschaftszone und bietet eine unverbaute Aussicht.

Stilvolle, ausgewählte Materialien zeichnen das Einfamilienhaus aus. Weitere Vorteile:

- Heller, luftiger Wohn-/Essraum
- Modernes Cheminée im Wohnbereich
- Grosszügiger Umschwung mit Sitzplatz
- Hauseigene Sauna
- Integrierte Doppelgarage
- Kellerräume auf 55 m²

Lassen Sie sich von diesem attraktiven Zuhause überzeugen!

Kaufpreis: CHF 1'120'000

Kontaktperson: jennifer.schuler@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 22

Mietobjekt



Im Wiberg – Wohnen mit Weitsicht

Im Wiberg 32 + 51
6212 St. Erhard

Sie suchen an zentraler Lage eine neue Wohnung? Dann haben wir genau die richtige Überbauung für Sie.

In zwei Mehrfamilienhäusern entstehen 16 hochwertige 2.5- bis 5.5-Zimmer-Wohnungen. Die Wohnungen bieten alles, was moderne Wohnqualität ausmacht: Mitten im Grünen, etwas erhöht gelegen und ein top Ausbaustandard.

Überzeugen Sie sich selbst und bestellen Sie die Vermietungsunterlagen.

Bezug: ab Juni 2018

Mietzins: ab CHF 1'370 netto

Kontaktperson: larissa.fuhrimann@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 35

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Welche Anpassungen sind zu beachten?

Im Wesentlichen ergeben sich Anpassungen bei folgenden Punkten:

- Ablösung der (oranen, roten etc.) Einzahlungsscheine durch einen einzigen Einzahlungsschein mit QR-Daten-code ab Januar 2019
- Ablösung DTA-File durch neues XML-basiertes Zahlungsfile mit einer Übergangsfrist bis Mitte 2018
- Obligatorische Verwendung der IBAN (International Bank Account Number) in der Schweiz im Jahr 2020
- Wegfall heutiger Verfahren, Standards und Formate (Debit-Direct und EZAG) bei PostFinance ab Ende 2017
- Einstellung ESR-Avisierung bzw. Lieferung im neuen Format bei einzelnen Banken bereits Ende 2017

Welche Ziele werden verfolgt?

Ziele der Harmonisierung sind die Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen den Finanzinstituten und ihren Kunden, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Einhaltung von nationalen und internationalen Richtlinien. Die zahlreichen Standards, Verfahren, Formate sowie Zahlungsbelege werden durch die Umstellung auf ISO 20022 vereinheitlicht.

Welche Vorteile ergeben sich?

Das bestehende Rechnungslayout wird durch die neue «QR-Rechnung» ersetzt. Dank dem bequemen Einscannen des QR-Codes wird die Zahlungserfassung erleichtert. Der obere Teil der QR-Rechnung bleibt unverändert gegenüber der bisherigen Rechnung. Beim QR-Code handelt es sich um einen quadratischen, zweidimensionalen Barcode, der sämtliche Zahlungsinformationen enthält (z.B. Zahlungsempfänger, Zahler, Betrag, Währung). Dieser wird als «Zahlteil QR-Rechnung» zusammen mit lesbaren Zahlungsinformationen anstelle des heute gültigen Einzahlungsscheins unten rechts auf der Rechnung oder auf einer neutralen Folgeseite platziert (siehe Beispiel). Dadurch entfallen Vordrucke von Rechnungsblättern wie dies bei den orangen und roten Einzahlungsscheinen heute der Fall ist.

Ein weiterer Nutzen der Harmonisierung ist die obligatorische Verwendung des IBAN-Formats, welches Erfassungsfehler und Rückweisungen durch Banken erheblich reduziert.

Zahlteil QR-Rechnung

Unterstützt
Überweisung



Währung Betrag
CHF 3'949.75

Konto
CH5800791123000889012

Zahlungsempfänger
Robert Schneider AG
Rue du Lac 1268
CH -2501 Biel

Zusätzliche Informationen
Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten
und Entsorgung Schnittmaterial.

Zahlungspflichtiger
Pia Rutschmann
Marktgassee 28
CH-9400 Rorschach

Zahlbar bis
31.10.2019

Beispiel «Zahlteil QR-Rechnung»
[www.iso-20022.ch/lexikon/zahlteil-qr-rechnung].

Wo besteht Handlungsbedarf?

Rechnungsempfänger, welche ihre Zahlungen online im E-Banking erfassen oder Einzahlungen auf der Post erledigen, haben keinen Handlungsbedarf. Der Zahlteil der QR-Rechnung kann für die Zahlung analog des heutigen Einzahlungsscheins verwendet werden. Sofern ein Offlineprogramm (z.B. Kreditorenbuchhaltung) verwendet wird, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Softwarepartner sinnvoll. Zudem ist es vorteilhaft, die Stammdaten in den Buchhaltungs- und Zahlungssystemen bereits vor 2020 auf IBAN umzustellen. Nach erfolgter Systemumstellung können Zahlungen direkt über das Smartphone oder andere Lesegeräte abgewickelt werden.

Für Rechnungssteller ist es empfehlenswert, den Softwarepartner zeitnah auf die Umstellung des neuen Verfahrens und die Implementierung der QR-Rechnung anzusprechen. Unternehmen können die neue Rechnung mit dem QR-Code selber drucken. Der Ausdruck ist über jeden handelsüblichen Tinten- oder Laserdrucker möglich.

Die Truvag hat das Update für die Buchhaltungssoftware Abacus auf die Version 2017 vorgenommen und ist für den harmonisierten Zahlungsverkehr gerüstet. Die neuen Formate gemäss ISO 20022 können somit empfangen und versendet werden.

Mit dem Update auf die Version 2017 arbeiten nun auch unsere AbaWebTreuhand-Kunden mit der neusten Version, so dass für sie bezüglich der Buchhaltungssoftware kein Handlungsbedarf besteht.

Fazit

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs bringt einen Nutzen für alle Beteiligten mit sich. Dennoch sind die betroffenen Akteure mit einem gewissen Umstellungsaufwand konfrontiert. Für sie ist es daher ratsam, den ERP-Softwarepartner für Buchhaltung, Fakturierung, Zahlungsverkehr usw. sowie die Hausbank frühzeitig zu kontaktieren, um sich über die notwendigen Massnahmen und Vorgehensweisen zu erkundigen. Dem Umstellungszeitraum ist genügend Beachtung zu schenken, da sich vor dem «scharfen» Einsatz ein Testen der neuen Funktionalitäten aufdrängt.

Autoren:



Mario Britschgi
BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Luzern



Markus Wili
dipl. Betriebswirtschaftler HF
Truvag Reiden

Übertragung von Grundeigentum an die Nachkommen (Teil 3/3)

Im letzten Teil unseres Fallbeispiels zeigen wir die steuerrechtlichen Herausforderungen bei der Eigenheimübertragung an Nachkommen auf. Die Ehegatten Meier möchten ihr Einfamilienhaus in Ruswil zu Lebzeiten an ihre Tochter Jana übertragen. Hier lohnt es sich, den steuerplanerischen Spielraum zu nutzen. Mit welchen Steuerfolgen ist zu rechnen?

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Erbschaften und Schenkungen werden kantonale unterschiedlich besteuert. Steuerpflichtig sind die Beschenkten bzw. die Erben. Die Besteuerung erfolgt durch die Gemeinde am Wohnsitz des Schenkers bzw. des Erblassers (bei Grundeigentum; Gemeinde am Ort der Liegenschaft). Der Kanton Luzern kennt keine Schenkungssteuer. Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod des Schenkers unterliegen der Erbschaftssteuer. Die Nachkommen-Erbschaftssteuer ist kommunal unterschiedlich geregelt. Die Gemeinde Ruswil erhebt eine solche von 1% (keine Progression). Erbschaften an direkte Nachkommen unter CHF 100'000 werden nicht besteuert (Beispiel Erbschaft CHF 200'000 x 1% = CHF 2'000 Nachkommen-Erbschaftsteuer).

Handänderungssteuer

Wird ein Grundstück übertragen, löst dies die Handänderungssteuer aus. Gemäss Gesetz muss diese vom Käufer der Liegenschaft bezahlt werden. Als Basis für die Berechnung der Steuer gilt i.d.R. der Kaufpreis (Vorbehalt Verkehrswert, siehe unten). Dieser wird mit einem Satz von 1.5% besteuert (Beispiel: Kaufpreis CHF 800'000 x 1.5% = CHF 12'000 Handänderungssteuer). Wird die Liegenschaft unter dem Verkehrswert verkauft, gilt dieser als Berechnungsbasis. Da die Übertragung von Grundeigentum **zwischen Eltern und Kinder steuerbefreit** ist, hat Jana mit keiner Handänderungssteuer zu rechnen.

Grundstückgewinnsteuer

Wird eine Immobilie verkauft, unterliegt der Gewinn daraus der Grundstückgewinnsteuer. Schuldner der Steuer ist der Verkäufer. Als Grundstücksgewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Kaufpreis unter Berücksichtigung von wertvermehrenden Investitionen sowie Kosten beim Kauf und Verkauf. Wurde die Liegenschaft mehr als neun Jahre gehalten, können Abzüge (1% Ermässigung pro zusätzliches Jahr) gemacht werden (bei kurzer Haltedauer – unter fünf Jahren – erfolgt ein Zuschlag von 10% pro Jahr). Die Besteuerung des Grundstückgewinns ist progressiv ausgestaltet und richtet sich nach einem kantonale einheitlichen Tarif von 4.2 Einheiten.

Beispiel Grundstückgewinnsteuer:	
Verkaufspreis	CHF 800'000
Anlagekosten ¹⁾	- CHF 500'000
¹⁾ inkl. wertvermehrende Investitionen	
Grundstücksgewinn	= CHF 300'000
Steuerbelastung, rund	CHF 50'500*

* bei Besitzesdauer von 30 Jahren

Wird eine Liegenschaft durch Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung übertragen, wird die Besteuerung aufgeschoben, sofern die Kaufpreisleistung 75% des Verkehrswertes nicht übersteigt. Dabei wird die Übernahme der Hypothek sowie des Barwertes eines Nutznießungs- oder Wohnrechtes als Kaufpreisleistung angerechnet. Für den Aufschub darf im vorliegenden Fall die Kaufpreisleistung CHF 675'000 nicht übersteigen (Verkehrswert CHF 900'000, davon 75%). In den vorangehenden Ausgaben wurden auch die Barwerte für das Wohnrecht (CHF 454'000) bzw. die Nutznießung (CHF 258'000) festgelegt. Für Familie Meier ergibt sich folgende Abwicklung:

Variante Wohnrecht:

Übernahme Hypothek	CHF 300'000
Barwert Wohnrecht	CHF 454'000
Steuerlich massgebender Kaufpreis	CHF 754'000

Da der steuerlich massgebende Kaufpreis den Wert von CHF 675'000 übersteigt, wird die Grundstückgewinnsteuer nicht aufgeschoben.

Variante Nutznießung:

Übernahme Hypothek	CHF 300'000
Barwert Nutznießung	CHF 258'000
Steuerlich massgebender Kaufpreis	CHF 558'000

Der steuerlich massgebende Kaufpreis liegt unter CHF 675'000, womit der Aufschub gewährt wird. Ein Steueraufschub ist keine Steuerbefreiung – die Besteuerung wird nur bis zur nächsten Liegenschaftsübertragung aufgeschoben. Jana übernimmt die latente Steuer, welche beim Verkauf an eine Drittperson nachbesteuert wird.

Einkommens- und Vermögenssteuer

Die Liegenschaft wird beim Eigentümer besteuert. Nutznießer werden steuerlich wie Eigentümer behandelt und sind somit für die Liegenschaft steuerpflichtig. Beim Wohnrecht versteuert der Wohnrechtsnehmer den Eigenmietwert. Jana ist für den Eigenmietwert abzüglich einer allfälligen, vertraglich geregelten periodischen Gegenleistung steuerpflichtig. Zudem kann sie als Wohnrechtsgeberin den Abzug für den Liegenschaftsunterhalt geltend machen. Bei einer Liegenschaftsübertragung sind die steuerrechtlichen Folgen zu berücksichtigen. Gerne begleiten wir Sie bei einer bevorstehenden Übertragung.

Autoren:



Petra Sacher

Fachausweis für luzernische Steuerfachleute
Truvag Sursee



Mario Gander

dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS FH in internationaler MWST
Truvag Sursee

Stockwerkeigentum – Sonderrecht

Wem gehört eigentlich was?

Stockwerkeigentum ist eine besondere Form von Miteigentum. Zwar steht das Grundstück mit dem Gebäude im Miteigentum aller Stockwerkeigentümer, doch hat jeder Stockwerkeigentümer ein Sonderrecht an gewissen Gebäudeteilen – zum Beispiel an einer Wohnung, einem Büro, einem Hobbyraum usw. Diese Stockwerkeinheiten müssen in sich abgeschlossen sein, das heisst diese Räume haben Böden, Wände, Decken und einen eigenen Zugang. Sie dürfen aber getrennte Nebenräume haben, z.B. eine Privatwaschküche oder einen Hobbyraum im Untergeschoss. Welche Teile zum Sonderrecht gehören, kann der Begründungserklärung entnommen werden, mit der die Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufgeteilt wurde. Aus den dazugehörigen Aufteilungsplänen ist ersichtlich, welche Räume im Sonderrecht stehen und welche gemeinschaftlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang kann auch das Grundbuchamt um Auskünfte angefragt werden.

Der Stockwerkeigentümer hat eine ähnliche Stellung wie ein Alleineigentümer, da für jede Stockwerkeigentumseinheit im Grundbuch ein separates Grundbuchblatt eröffnet wird. Er kann sein Stockwerkeigentum frei benützen, gestalten, verwalten, mit Pfandrechten belasten, vermieten und verkaufen. Für das, was in seiner Stockwerkeinheit geschieht, haftet er selber.

Das Gesetz bestimmt, dass gewisse Grundstücksteile nicht zu Sonderrecht ausgeschieden werden können, wie z.B. der ganze Grund und Boden, die Autoabstellplätze im Freien, ein Kinderspielplatz, die Gebäudehülle mit Dach, die tragenden Wände, das Treppenhaus, die Heizungsanlage sowie weitere Einrichtungen und Installationen.

Sondernutzungsrecht – Was heisst das?

Das Stockwerkeigentum kennt das Sondernutzungsrecht, auch ausschliessliches Benützungsrecht genannt. Hier verzichtet die Stockwerkeigentümergeinschaft auf die Nutzung eines gemeinschaftlichen Grundstücks- oder Gebäudeteils. Es wird einem Stockwerkeigentümer zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen, bleibt aber stets zwingend gemeinschaftlich. Als Beispiele gelten Balkone, Terrassen, Loggien, Gartensitzplätze, Einstellhallenplätze und Aussenparkplätze. Zu beachten gilt, dass für das Sondernutzungsrecht kaum gesetzliche Vorschriften bestehen. Daher müssen diese ausschliesslichen Nutzungsrechte entweder im Begründungsakt oder im Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft definiert werden. Die exklusive Nutzung bedeutet nicht, dass der Nutzungsberechtigte diesen Teil nach seinem Gutdünken gestalten kann, er darf ihn nur für den vorgesehenen Zweck gebrauchen. Ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten kann ihm sein Recht aber auch nicht entzogen werden. Der Eigentümer einer Gartenwohnung wählt somit die Möblierung und darf einen Grill, Sonnenschirm sowie Blumentöpfe aufstellen.

Jede Umgestaltung des sondernutzungsberechtigten Gartensitzplatzes wie das Anlegen von Gemüsebeeten oder eines Biotops, die Veränderung der Sitzplatzgrösse, das Montieren eines Zaunes oder eine sonstige Umnutzung bedarf aber der Zustimmung der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Kostenübernahme – Wer bezahlt was?

Grundsätzlich gilt: Wenn der betreffende Gebäudeteil zum Sonderrecht gehört (oder nur einem einzigen Stockwerkeigentümer dient), muss der jeweilige Eigentümer die Kosten selber tragen. Ist der Gegenstand gemeinschaftlich, muss die Stockwerkeigentümergeinschaft dafür aufkommen. Im letzteren Fall beteiligt sich jeder Eigentümer im Verhältnis seiner Wertquote, sofern kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart ist.

Die Stockwerkeigentümergeinschaft ist auch zuständig für die Substanzerhaltung der im Sondernutzungsrecht ausgewiesenen Flächen und Teile, die einem Stockwerkeigentümer zur ausschliesslichen Nutzung zugeteilt sind. In der Regel muss jedoch der Berechtigte für die Reinigung und den Unterhalt, allenfalls auch für Reparaturen, aufkommen.

Die Aufteilung des Stockwerkeigentums, die Zuteilung von Sondernutzungsrechten, die Rechte und Pflichten der Stockwerkeigentümer wie auch die Kostenzuweisung und Kostenverteilung sind in der Begründungsurkunde und im Stockwerkeigentümerreglement verankert. Geben diese Dokumente keine schlüssigen Auskünfte, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Stockwerkeigentums (712a-t ZGB) und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend.

Für Auskünfte rund um Stockwerkeigentum stehen Ihnen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.

Autoren:



Regula Bucher
dipl. Immobilien-Treuhänderin
Immobilien-Bewirtschafterin FA
Truvag Sursee



Ignaz Walker
Immobilien-Bewirtschafter FA
Truvag Luzern

Änderungen im steuerlichen Umfeld per 1. Januar 2018

Neuerungen im Kanton Luzern

- **Minimalsteuer** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Diese ist geschuldet, wenn die ordentliche Staats- und Gemeindesteuerbelastung aus der Gewinn- und Kapitalsteuer CHF 500 (bei Kapitalgesellschaften) bzw. CHF 200 (bei Genossenschaften) nicht erreicht. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten. Betreffend Minimalsteuer für Genossenschaften ist eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig.
- **Fahrkostenabzug**: Die abzugsfähigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte werden auf höchstens CHF 6'000 beschränkt.
- **Eigenbetreuungsabzug**: Dieser wird für Kinder bis zum 14. Altersjahr von CHF 2'000 auf neu CHF 1'000 reduziert; der **Fremdbetreuungsabzug** wird von CHF 4'700 auf CHF 5'700 erhöht.
- **Teilbesteuerung** von Erträgen aus massgebenden Beteiligungen (mind. 10% Beteiligung) im Privatvermögen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile) sind neu zu 60% steuerbar (bisher zu 50%).
- **Erbschaftssteuer**: Konkubinatspaare werden Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt und somit von der Erbschaftssteuer befreit, sofern während mindestens zwei Jahren ein Zusammenleben in einer eheähnlichen Beziehung vorliegt.
- **Handänderungssteuer**: Erbrechtliche Übertragungen (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) werden gänzlich von der Handänderungssteuer befreit. Diese Regelung gilt auch für Todesfälle vor dem Jahr 2018, sofern die Erbteilung erst im Jahr 2018 erfolgt. Rechtsgeschäfte zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschliesslich deren Partner (Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner – sofern während mindestens zwei Jahren eine eheähnliche Beziehung besteht) werden von der Handänderungssteuer befreit (Tagebucheinträge ab 01.01.2018).
- **Sonderabgabe Umweltschutzverordnung**: Zur Deckung der Kosten für die Sanierungen von belasteten Standorten wird mit der definitiven Steuerrechnung 2017 (Zustellung i.d.R. im Jahr 2018) eine Sonderabgabe von CHF 12 pro steuerpflichtige Person (natürliche Personen und juristische Personen) erhoben. Ehepaare müssen somit eine Sonderabgabe von CHF 24 leisten.

Vereinfachtes AHV-Abrechnungsverfahren

Anfang 2018 treten auch die Änderungen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. In diesem Zusammenhang wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren in der AHV angepasst. Ab 01.01.2018 können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht mehr im vereinfachten Verfahren abrechnen. Für diese ist – unabhängig von der Lohnsumme – nur noch das ordentliche Verfahren anwendbar. Neu ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch für Privatpersonen und Personenunternehmen möglich.

Anpassungen bei der MWST

Die **MWST-Sätze** werden Anfang 2018 gesenkt: Der Normalatz von 8.00 % auf **7.70 %**, der Sondersatz Beherbergung von 3.80 % auf **3.70 %**, der reduzierte Satz bleibt unverändert bei **2.50 %**. Für die Festlegung des anzuwendenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung massgebend. Das Datum der Leistungserbringung muss auf der Rechnung klar ersichtlich sein. Auch die meisten Saldo-steuersätze werden gesenkt.

Teilrevision MWST-Gesetz: Wichtige Änderungen, die per 01.01.2018 in Kraft treten:

- Für die Begründung der Steuerpflicht ist neu der weltweite und nicht mehr nur der Inland-Umsatz massgebend.
- Von der MWST ausgenommene Leistungen können neu durch blosser Deklaration via Option freiwillig versteuert werden. Der offene Steuerausweis auf der Rechnung ist nicht mehr notwendig.
- Der Abzug fiktiver Vorsteuern ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgeblich. Neu sind sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen Organisationen von der Steuer ausgenommen.

Importbelege der Eidg. Zollverwaltung ab 01.03.2018 nur noch elektronisch: MWST-pflichtige Unternehmen können die bei einem Import entrichtete Einfuhrsteuer in ihrer MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen. Bisher stellte die Eidg. Zollverwaltung (EZV) die dafür notwendige Veranlagungsverfügung in Papierform (VV) oder elektronisch (eVV Import) aus. Ab 01.03.2018 wird die EZV nur noch die «eVV Import» als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen. Die Importeure erhalten spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Bestätigungen in Papierform mehr. Die Dateien müssen selber beim Zollserver abgeholt werden.

Autoren:



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Erben, schenken und weitere Vorkehrungen

In der besinnlichen Vorweihnachtszeit erhält man oft Post von verschiedenen Institutionen und denkt auch mal über sich, die Familie und die Welt nach. Vielleicht spielen Sie mit dem Gedanken, eine Zuwendung an einen Ihrer Lieben zu machen? Was sollten Sie darüber wissen? Wie verhält es sich bezüglich Steuern?

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Der Bund erhebt nach wie vor keine Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» wurde im 2015 an der Urne abgelehnt. In den Kantonen hingegen werden mit wenigen Ausnahmen Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben. Allerdings sind Zuwendungen an den Ehegatten und an direkte Nachkommen meist steuerfrei. Hier eine Übersicht mit den Freibeträgen:

	Kt. AI	Kt. AR	Kt. SG	Kt. TG
Gelegenheitsgeschenke (frei bis)	5'000	2'000	5'000	5'000
Ehegatten	frei	frei	frei	frei
Nicht verheirateten Lebenspartner	-	10'000	-	-
Nachkommen (je)	300'000	frei	frei	frei
Elternteil (je)	20'000	frei	25'000	20'000
Übrige Empfänger	5'000	5'000	10'000	-

Ein besonderes Augenmerk ist auf den Umstand zu legen, dass in einer Erbteilung Abweichungen vom Willen des Erblassers, also zum Beispiel ein Verzicht zugunsten des Bruders oder der Schwester, steuerbare Querschenkungen sind.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich die Empfänger der Zuwendungen (Erben, Vermächtnisnehmer, Beschenkte). Besteuert wird am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers, ausgenommen bei Liegenschaften, wo der Ort der gelegenen Sache Anknüpfungspunkt ist. Der Steueranspruch entsteht mit dem Vollzug der Zuwendung.

Deklarationspflicht

Grundsätzlich besteht eine Deklarationspflicht in der ordentlichen Steuererklärung, falls Sie eine Erbschaft oder Schenkung ausrichten oder eine solche erhalten haben. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu gewissen Maximalbeträgen. Grössere steuerbare Zuwendungen sollten dem Steueramt umgehend gemeldet werden, damit keine Verzugszinsen anfallen. Ein entsprechendes Formular kann beim kantonalen Steueramt, meist auch online, bezogen werden.

Zuwendungen und Spenden

Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige schweizerische Institutionen können vom Einkommen in Abzug gebracht werden, immer unter Berücksichtigung von Maximalbeträgen und Selbstbehalten. Maximalbeträge gibt es auch bei Beiträgen an politische Parteien.

Verfügungen

Ihnen ist nicht danach, Ihr Vermögen in absehbarer Zeit jemandem zuzuwenden und Sie haben im Falle Ihres vorzeitigen Ablebens mittels **Verfügung im Todesfall** vorgesorgt. Aber haben Sie schon darüber nachgedacht, was passiert, wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls plötzlich nicht mehr urteilsfähig sind? Das Erwachsenenschutzgesetz erlaubt Ihnen mittels **Vorsorgeauftrag** jemanden zu bevollmächtigen, Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit hinsichtlich Personenvorsorge (alltägliche Betreuung bis hin zur Unterbringung im Pflegeheim), finanzieller Vermögensvorsorge und rechtlichen Angelegenheiten (z.B. Geschäftsführung) zu vertreten. Genau wie beim Testament ist der Auftrag aber nur gültig, wenn er eigenhändig verfasst, datiert und unterzeichnet oder aber sogleich öffentlich beurkundet wird. Ausserdem können Sie mittels **Patientenverfügung** festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und ob z.B. Organe für Spenden entnommen werden dürfen. Diese schriftliche Verfügung übergeben Sie am Besten Ihrem Hausarzt.

Fazit

Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell zu diesen Themen und helfen Ihnen gerne dabei, unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns bei unseren Kunden für die Treue und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein in jeder Hinsicht erfolgreiches neues Jahr.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen